



BÜRGERINFO

08. März 2018



MÖNCHWEILER

GEMEINDE

AMTSBLATT

Ausgabe 10

Altersjubilare im Monat März

07.03	Konietzka Schillerstr. 9	Friedhelm	80
07.03.	Großmann Obere Mühlenstr. 59	Ingeborg	70
12.03.	Humpf Spitzäckerweg 6	Gertrud	75
17.03.	Henschler-Amtsberg Friedhofsstr. 1	Rosmarie	80
27.03.	Weber Albert-Schweitzer-Str. 11	Therese	95
29.03.	Weißer Am Wiesenhof 11	Siegfried	80
30.03.	Lipinski Am Wiesenhof 33	Barbara	90



Die Gemeindeverwaltung wünscht allen Jubilaren ein gesundes neues Lebensjahr.

Mitteilungsblattausträger gesucht

Die Gemeinde Mönchweiler sucht zum **01.04.2018**
eine/n Schüler/in (ab 13 Jahre) als Mitteilungsblattausträger/in.
Auskünfte hierüber erteilt Ihnen Frau Müller, Tel. 9480-21.

*Wir in Mönchweiler
haben's schöner.*



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Mönchweiler
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis



Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten,
Belästigung der Allgemeinheit,
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über
das Anbringen von Hausnummern
(Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern,
Musikinstrumenten u. ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen, Kleinspielfeld

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

§ 6 Lärm durch Tiere

Abschnitt III Umweltschädliches Verhalten und Belästi- gung der Allgemeinheit

§ 7 Lärm durch Fahrzeuge

§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen

§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 11 Gefahren durch Tiere

§ 12 Verunreinigung durch Hunde

§ 13 Taubenfütterungsverbot

§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 16 Belästigung der Allgemeinheit

§ 17 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

§ 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

§ 19 Bienenhaltung

Abschnitt IV Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Ordnungsvorschriften

Abschnitt V Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Inkrafttreten

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,0 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, sowie das Kleinspielfeld.

Abschnitt II

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen, Kleinspielfeld

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind und das Kleinspielfeld, dürfen während der Monate Oktober bis März in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 07.00 Uhr während der Monate



April bis September zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht benützt werden.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr und von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

(2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt III

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 8

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 9

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer

Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen und beschädigen das Wasser zu verunreinigen, sowie Wasser zu entnehmen.

§ 10

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 11

Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(4) Auf Flurstück Nr. 723/1 der Gemarkung Mönchweiler (Wolfsteich) ist das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden untersagt.

§ 12

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, Feld und Flur oder auf fremden Privatgrundstücken verrichtet. Geschieht dies dennoch, so hat der Halter oder Führer des Hundes dessen Kot unverzüglich zu beseitigen.

§ 13

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün-, Sport- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 15

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäu-



len, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen, ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 17

Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

Wertstoff-/ Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr und in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

§ 18

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 19

Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

Abschnitt IV

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20

Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankensitze sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden. Kinder bis zu 6 Jahren dürfen die aufgestellten Turn- und Spielgeräte nur unter Aufsicht benutzen.

Abschnitt V

Anbringen von Hausnummern

§ 21

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein.



Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen.

Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 22

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde auf schriftlichen Antrag unter Darlegung der Gründe Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder beschädigt, das Wasser verunreinigt, oder das Wasser entnimmt,

9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
12. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgesetzten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 13 Tauben auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün-, Sport- und Erholungsanlagen füttert
14. entgegen § 14 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
15. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
16. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
17. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
18. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
19. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 das Lagern oder dauerhafte Verweilen, ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen nicht einhält
20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
21. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
22. entgegen § 17 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter außerhalb der genehmigten Zeiten benutzt,
23. entgegen § 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
24. entgegen § 19 Bienenstände aufstellt,
25. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
26. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
27. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
28. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
29. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
30. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
31. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
32. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,



33. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 34. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 35. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 36. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 37. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000€ und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das sind insbesondere:
 Die Polizeiverordnung vom 01. März 2003.

Mönchweiler, den 01.03.2018
 Ortspolizeibehörde
 gez.
 Rudolf Fluck
 Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde der Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

Ein Zusammenschluss der Stadt Villingen-Schwenningen mit den Gemeinden Brigachtal, Dauchingen, Mönchweiler, Niedereschach, Tuningen und Unterkirnach 37. und 38. Änderung des Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009 - Bekanntmachung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2018 den Beschluss zur Frühzeitigen Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) BauGB für die **37. und 38. Änderung** des seit dem 28.02.1998 wirksamen Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009 gefasst.

Mit der 37. sowie 38. Änderung des Flächennutzungsplanes 2009 soll jeweils eine lokale Änderung vorgenommen werden. Diese Änderungspunkte befinden sich in der Stadt Villingen-Schwenningen sowie in der Gemeinde Tuningen der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen:

37. Änderung des Flächennutzungsplanes 2009, Änderungspunkt 37.01

Villingen-Schwenningen/ OT Zollhaus	„Zollhäusleweg“, Neuausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solar“
--	--

38. Änderung des Flächennutzungsplanes 2009, Änderungspunkt 38.01

Tuningen	„Kalkhofstraße“, Neuausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Gartenland“
----------	---

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB liegt der Vorentwurf der **37. und 38. Änderung des FNP 2009** in der Zeit vom:

**28.03.2018 bis einschließlich 04.05.2018
im Amt für Stadtentwicklung,
Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, 2. OG, Flur**

während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift im Amt für Stadtentwicklung vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten. Anregungen, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Villingen-Schwenningen, den 02.03.2018
 Dr. Rupert Kubon
 Oberbürgermeister,
 Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses



Rathaus - Infos

Wichtige Telefonnummern

Apotheken-Notdienst

Samstag, 10.03.2018

Rieten-Apotheke Schwenningen,
Rietenstr. 52 07720 - 3 71 18

Sonntag, 11.03.2018

Albert-Schweitzer-Apotheke,
Albert-Schweitzer-Str. 22 07721 - 9 47 40

Arztpraxen

Praxis Dr. Ilona Stromberger,
Mühlenstr. 15 07721/72844

Praxis Dr. Gerhard Panis,
Albert-Schweitzer-Str. 20 07721/71160

Zahnarztpraxis

Gudrun Revellio,
Albert-Schweitzer-Str. 9 0 7721/70848

Hals-Nasen-Ohren-ärztlicher Dienst

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen (1. OG Hauptgebäude): Samstag, Sonntag, Feiertag von 10.00 bis 20.00 Uhr
(ohne Voranmeldung), 01806-077211

Allgemeinärztlicher Dienst

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen: Freitags von 16.00 bis 23.00 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag von 8.00 bis 23.00 Uhr
(ohne Voranmeldung), 116117

Kinderärztlicher Dienst

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen: Montag - Freitag von 19.00 - 21.00 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag von 9.00 bis 21.00 Uhr

Betreutes Wohnen zu Hause

und Hilfe in allen Lebenslagen 07721/20 63 964
Wenn Sie auf den Anrufbeantworter sprechen, wird Ihr Anruf auf ein mobiles Telefon weiter geleitet!

Sprechstunden:

dienstags von 10.00 bis 12.00 Uhr
im evangelischen Pfarrhaus, Hindenburgstr. 23, Raum der Diakoniestation

Ev. Sozialstation 07721/84 50 70

Gemeinschaftsschule Mönchweiler

Innerdorf 11 07721/71896

Kinderhaus

Leiterinnenbüro 07721/9163431
Krippe 07721/9163413
Kindergarten 07721/9163372

Notrufe

Polizei 110
Polizeirevier Villingen 6010
Rettungsdienst 112
Krankentransport 07721/19 222
Stadtwerke, bei Störungen
Tag und Nacht: 40 50 44 44
Giftnotrufzentrale 0761/19240

Gemeindeverwaltung Mönchweiler

Hindenburgstr. 42, 78087 Mönchweiler
Telefon 07721/9480-0, Telefax 07721/9480-40
info@moenchweiler.de www.moenchweiler.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten im Bürgerbüro:

Montag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister

Rudolf Fluck 9480-10

Vorzimmer des Bürgermeisters

Beatrix Bayer 9480-11

Haupt- und Standesamt

Daniela Klimmt 9480-20

Elisabeth Bernhard 9480-23

Melde-/Pass-/Sozial- und Ordnungsamt

Redaktion Mitteilungsblatt

Arlene Müller 9480-21

Stabstelle Rathaus

Sebastian Duffner 9480-14

Rechnungsamt

Gebhard Flaig 9480-30

Elke Noe-Theise 9480-31

Gemeindekasse

Franziska Faller 9480-33

Bauamt

Berthold Fischer 9480-35

Sandra Armbruster 9480-36

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Mönchweiler,
Hindenburgstraße 42, 78087 Mönchweiler

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeister Rudolf Fluck oder Stellvertreter.

Für den Anzeigenteil/Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Messkircher Str. 45, 78333 Stockach

Tel. 07771/93 17-11, Fax: 07771/93 17-40.

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de | Homepage: www.primo-stockach.de



WOHN.PARK Mönchweiler

Selbstständig wohnen bei herzlicher und professioneller Betreuung. Beides bietet der WOHN.PARK Mönchweiler. Die Anlage bietet Platz für 14 betreute Wohnungen im Obergeschoss und eine Wohngemeinschaft mit 12 Apartments im Erdgeschoss.

Die MediClin Ambulante Pflege und die Gemeinde Mönchweiler betreiben den WOHN.PARK gemeinsam und verpflichten sich zu folgenden Zielen:

- Die Lebensqualität der Bewohner zu erhalten bzw. zu verbessern.
- Individualität und Selbstbestimmungsrecht der Bewohner zu wahren.
- Selbstverantwortung der Bewohner zu stärken.
- Fähigkeiten des Einzelnen zu fördern und möglichst lange zu erhalten.
- Zusammengehörigkeit zu schaffen und Geborgenheit, Sinnhaftigkeit und Normalität zu leben.

Rund um die Uhr für die Bewohner da

Die Präsenzkräfte des MediClin Ambulanten Pflegedienstes sind für die Bewohner der Wohngemeinschaft im Erdgeschoss rund um die Uhr da. Sie strukturieren den Alltag und erhalten oder verbessern so die noch vorhandenen Fähigkeiten der Bewohner. Die Pflegekräfte unterstützen die Bewohner und

- helfen beim Ein- und Umzug.
- stehen in engem Kontakt mit Ärzten und vereinbaren beispielsweise Hausbesuche und Arzttermine.
- vereinbaren Friseur- und Fußpflegetermine.
- gestalten gemeinsam den Alltag: Sie kochen mit den Bewohnern, räumen mit ihnen auf, kümmern sich gemeinsam um die Wäsche oder feiern zusammen.



Das Zusammenleben wird von den Präsenzkräften nach den Wünschen der Bewohner gestaltet. Gewohnte Tagesstrukturen, wie regelmäßige Spaziergänge, Mittagsschlaf, Gottesdienstbesuche oder das gemeinsame Musizieren werden dabei berücksichtigt.

Selbstständig wohnen bei herzlicher und professioneller Betreuung. Beides bietet der WOHN.PARK Mönchweiler – eine Wohngemeinschaft mit 12 Apartments.

Fragen zum WOHN.PARK Mönchweiler beantworten gerne Sebastian Duffner von der Gemeinde Mönchweiler, Tel. 07721-948014 und Gerda Schuster, MediClin Ambulante Pflege, Tel. 07720-9692632. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.moenchweiler.de.



Interessen-Gemeinschaft und Abgeordnete aus der Region pochen auf zügige Umsetzung beim Lückenschluss B 523/B33

Im Vorfeld der Straßenbaukonferenz am 20. März 2018 in Stuttgart steigen die Erwartungen der Interessen-Gemeinschaft (IG) Lückenschluss B 523/B 33 und der regionalen Landtags- und Bundestagsabgeordneten an die Priorisierung der noch zu planenden Straßenbauprojekte aus dem Vordringlichen Bedarf.

Bei einem gemeinsamen Treffen bei der Spedition Noerpel im Gewerbegebiet Auf Herdenen direkt an der B 523 waren sich alle Beteiligten einig, dass der noch fehlende 2. Bauabschnitt schnellstmöglich umzusetzen sei.

Die Teilnehmer formulierten die Erwartungshaltung an Verkehrsminister Winfried Hermann, sein an der Südwest-Messe 2017 gegebenes Versprechen einzuhalten und den Lückenschluss in der neuen Priorisierungsliste des Landes entsprechend weit vorne zu platzieren. Die Interessen-Gemeinschaft Lückenschluss B 523/B 33 habe in der Vergangenheit sämtliche Argumente für einen schnellstmöglichen Baubeginn gegenüber allen verantwortlichen Entscheidern geliefert. Der Besuch ausnahmslos aller Wahlkreisabgeordneten beweise die breite und parteiübergreifende Unterstützung.

Der Interessen-Gemeinschaft und den Abgeordneten gehe es jetzt um Planungssicherheit. Nach Jahrzehnten des Wartens und Vertröstens müsse endlich ein konkreter Baubeginn in kurzfristig absehbarer Zeit in Aussicht gestellt werden. Schließlich habe das Land bereits bei der Aufstellung des neuen Bundesverkehrswegeplanes vor einigen Jahren die Dringlichkeit des Lückenschlusses festgestellt.

Auch die Planungen seien bereits relativ weit fortgeschritten und im Vergleich zu anderen Baumaßnahmen halte sich die Komplexität in Grenzen.

Angesichts des massiven Investitionshochlaufes im Bereich Straßeninfrastruktur seien weitere Verzögerungen nicht länger vertretbar. Zu den Teilnehmern gehörten u.a. Oberbürgermeister und IG-Vorsitzender Dr. Rupert Kubon, die Bürgermeister Fritz Link aus Königsfeld und Rudolf Fluck aus Mönchweiler, St. Georgens stellvertretender Bürgermeister Manfred Scherer, Landrat Sven Hinterseh, IHK-Hauptgeschäftsführer Thomas Albiez, IHK-Verkehrsausschussvorsitzender Dr. Gerhard Lehmann, Regionalverbandsdirektor Marcel Herzberg, GVO-Geschäftsstellenleiter Carsten Dörr, Noerpel-Niederlassungsleiterin Michaela Ristic sowie die Abgeordneten Karl Rombach, Martina Braun, Thorsten Frei und Dr. Marcel Klinge.



Der Lückenschluss B 523/B 33 muss in kurzfristig absehbarer Zeit kommen: Die Mitglieder der Interessen-Gemeinschaft und die Landtags- und Bundestagsabgeordnete aus dem Wahlkreis demonstrieren Geschlossenheit. Im Hintergrund die Niederlassung der Spedition Noerpel im Gewerbegebiet Auf Herdenen.

Sie finden die IHK-Medieninformationen auch im Internet: www.schwarzwaldbaar-heuberg.ihk.de

Schadstoffsammlung

Die nächste Schadstoffsammlung in Mönchweiler findet am

Freitag, 09. März 2018 von 11.15 - 12.00 Uhr

auf dem Parkplatz am Sportplatz statt.

Öffnungszeiten Wertstoffhof Obere Mühlenstraße

15. März bis 31. Oktober:

mittwochs: 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

samstags: 09.00 Uhr - 13.00 Uhr

Schule



GMS Mönchweiler

Liebe Bürgerinnen und Bürger, wir, die Klasse 10b der Gemeinschaftsschule Mönchweiler, führen gerade unsere Projektprüfung durch. Wir benötigen für die Gestaltung des neuen Chillraums einige ausrangierte Skateboards und eventuell Snowboards. Daraus sollen Regale für unseren Raum entstehen. Außerdem fallen für die Neugestaltung Kosten an, die durch Sponsoren bzw. Spenden abgedeckt werden sollen. Falls Sie uns unterstützen wollen, würden wir uns sehr freuen. Bitte melden Sie sich einfach beim Schulsekretariat unter der Telefonnummer 07721/71896.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Projektgruppe Chillraum
Dean, Laura, Michael und Pedro



Kinderhaus



Herzlichen Dank an Familie Mauch für Ihre Lätzchen Spende!

Mit den 60 knallroten Lätzchen können unsere Knirpse weiterhin kleckern und klecksen und bleiben dennoch einigermaßen sauber! :-)

Viele Grüße von allen Kindern der Krippe und den Pädagoginnen

Nachrichten von anderen Behörden u. Einrichtungen

Anmeldung der weiterführenden Schulen in St. Georgen

Am Mittwoch, 21.03.2018 und Donnerstag, 22.03.2018 findet landesweit die Anmeldung der neuen Fünftklässler für das Schuljahr 2018/ 19 statt.

An der **Robert-Gerwig-Schule** können Sie Ihr Kind an beiden Tagen von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr anmelden.

An der **Realschule** kann ebenso an beiden Tagen von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr angemeldet werden.

Am **Thomas-Strittmatter-Gymnasium** ist am Mittwoch von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr und am Donnerstag von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr Anmeldung.

Die Bestätigung der Grundschule (Blatt Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7 der Grundschulempfehlung), eine Kopie der Geburtsurkunde **und** des Ausweises müssen bei der Datenaufnahme im Sekretariat vorgelegt werden. Es folgt ein Anmeldegespräch mit der jeweiligen Schulleitung, bei dem die Kinder persönlich vorgestellt werden. Die Reihenfolge der Anmeldung spielt keine Rolle.

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Neuer Online-Service deckt unberechtigte Inkassoforderungen auf

Verbraucherzentralen starten „Inkasso-Check“

Stuttgart, 27.02.2018 – 5,8 Millionen Personen haben schon mal eine Inkassoforderung erhalten, 65 Prozent davon halten sie für unberechtigt. Ein neuer Online-Service der Verbraucherzentralen ermöglicht Verbrauchern nun die kostenlose Überprüfung solcher Forderungen. Nutzer des „Inkasso-Checks“ erhalten eine rechtliche Ersteinschätzung zu ihrer Forderung und können auf der Internetseite bei Bedarf gleich den passenden Brief an das Unternehmen generieren. Der neue Service steht ab sofort auf www.inkasso-check.de bereit. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) fördert das innovative Projekt.

Neun Prozent aller Deutschen haben laut Forsa-Umfrage bereits eine oder mehrere Inkassoforderungen erhalten. Umgerechnet sind das 5,8 Millionen Empfänger. „Mit dem „Inkasso-Check“ stellen die Verbraucherzentralen den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein neues Instrument zur Verfügung, das online Sofort-Hilfe und weiterführende Tipps beim Umgang mit Inkassoschreiben bietet. Damit nutzt die Verbraucherinformation innovative digitale Möglichkeiten“, so Gerd Billen, Staatssekretär im BMJV.

Häufig drohen Unternehmen mit gerichtlicher Durchsetzung der Ansprüche, unseriöse Unternehmen gar mit Lohn- und Gehaltspfändung oder Hausbesuch zur Pfändung von Wertsachen. Empfänger fühlen sich dadurch genötigt zu zahlen – obwohl laut der Repräsentativbefragung 65 Prozent der Betroffenen die Forderung als unberechtigt einstufen.

Dem wollen die Verbraucherzentralen mit dem „Inkasso-Check“ begegnen und damit eine erste Hilfestellung im Netz anbieten. „Mit dem Inkasso-Check bieten wir Verbrauchern eine schnell zugängliche und jederzeit verfügbare Hilfestellung für ein akutes Problem“, sagt Cornelia Tausch, Vorstand der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg.

Verbraucher, die eine Inkassoforderung erhalten haben, werden online durch eine Reihe von Fragen geführt. Am Ende erhalten sie eine individuelle rechtliche Erstinformation zu ihrem Fall sowie, falls nötig, einen eigens generierten Brief an das Inkassounternehmen. Handelt es sich um komplexe Sachverhalte oder bleiben nach Nutzung von www.inkasso-check.de Fragen offen, können Verbraucher sich zum Beispiel direkt an ihre Verbraucherzentrale vor Ort wenden und dort eine unabhängige, persönliche Beratung in Anspruch nehmen.

Die genannten Zahlen wurden im Rahmen einer telefonisch durchgeführten bevölkerungsrepräsentativen Mehrthemenumfrage durch Forsa erhoben. Befragt wurden im Zeitraum vom 22. bis 24. Januar 2018 insgesamt 1.002 deutschsprachige Personen im Alter ab 18 Jahren.



„Meinem Kind soll es gut gehen“- Kurs von pro familia bei Trennung und Scheidung

Eltern, die in Trennung oder Scheidung leben, sind darüber besorgt, wie ihre Kinder mit der veränderten Lebenssituation zurechtkommen. Kinder haben oft ganz andere Wünsche an die Zeit nach der Trennung als ihre Eltern. In dem Kurs „Meinem Kind soll es gut gehen“ wird es um folgende Fragen gehen:

- Wie erleben unsere Kinder die Trennung?
- Was ist „normales“, was ist „auffalliges“ Verhalten?
- Wie können wir den Umgang regeln?
- Wie gehen wir mit unterschiedlichen Erziehungsvorstellungen um?
- Wie ist das mit dem neuen Partner/der neuen Partnerin?
- Was kann ich tun, wenn ich mich erschöpft und überfordert fühle?

An vier Abenden werden all diese Fragen gemeinsam besprochen. Sie werden Anregungen und fachlich kompetente Unterstützung erhalten. Es ist nicht notwendig, mit dem ehemaligen Partner gemeinsam den Kurs zu besuchen. Der Kurs richtet sich hauptsächlich an einzelne Mütter und Väter. Dabei sind auch die Väter ganz besonders herzlich eingeladen.

Die Termine sind jeweils **donnerstags 22.03, 29.03, 05.04, 12.04-2018 jeweils von 18:30 bis 20:30 Uhr.**

Der Kurs ist kostenlos. Der Kurs findet in den Räumen von profamilia, Klosterring 11 in Villingen statt.

Anmeldungen werden erbeten unter: vs-villingen@profamilia.de bzw. Tel. 07721159088.

Geleitet wird der Kurs von:



Gitta Benker
Dipl. Soziologin, Mediatorin
Paar- und Sexualberaterin



Sebastian Schoch
Dipl.-Sozialarbeiter/-pädagog
Systemischer Therapeut (GSB)
Sexualpädagoge



Dementieren zwecklos - Ein kabarettistisches Schauspiel

(Schwarzwald-Baar-Kreis) Der Stadt-seniorenrat Donaueschingen lädt gemeinsam mit dem Arbeitskreis Demenz zur Theateraufführung „Dementieren zwecklos“ am Mittwoch, 7. März, um 14.30 Uhr ein. Die Aufführung findet im Altenheim St. Michael, Prinz-Fritzi-Allee 1, in Donaueschingen statt und ist kostenlos.

Was genau ist Demenz eigentlich? Und was tun mit den unvermeidlichen Problemen, die das Leben mit sich bringt und die sich in Krankheit, Alter und Sterben ausdrücken?

Uwe Spille und Britta Dumke-Martin kommen als Moderatoren einer Art Show ins Gespräch mit dem Publikum. Mit Schwung, Informationen und aufblitzenden ironischen Spitzen gegen manche gesellschaftliche Entwicklung. Ganz nebenbei bieten die beiden Vollblutschauspieler in Zwischenszenen als älter gewordenes Ehepaar „Heinz und Irene“, das gemeinsam fast 40 Jahre verbracht hat, nicht immer bequeme Antworten auf oben aufgeworfene Fragen. Sie rühren dabei zum Lachen und locken auch manche Träne hervor.

Nähere Informationen gibt es beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Gesundheitsamt, Arbeitskreis Demenz, Telefon: 07721 9137193.



Seminar „Alternativen zur Milchviehhaltung“

(Schwarzwald-Baar-Kreis) Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt lädt zum zweiten Teil des Seminars „Alternativen zu Milchviehhaltung“ am Mittwoch, 14. März, um 20 Uhr ins Landwirtschaftsamt in Donaueschingen ein.

Referentin Edith Kirner vom Landwirtschaftsamt wird erörtern, welche Diversifizierungsmöglichkeiten anstatt der Milchviehhaltung möglich sein könnten. Je nach fachlicher Qualifikation werden Beispiele wie Kindergeburtstage auf dem Bauernhof, Bauernhofkindergarten, Betreutes Wohnen in Familien für Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen, betreutes Wohnen für ältere Menschen sowie gastronomische Angebote besprochen.

Anmeldung bis Freitag, 9. März ,
Telefon: 07721/913-5300 oder
Mail: poststelle@lrasbk.de.



Zeugen zu illegaler Müllablagerung gesucht

(Schwarzwald-Baar-Kreis) Im Zeitraum Mitte Mai bis Mitte Juni 2017 wurden zwischen VS-Villingen und Marbach im Gewann „Vorderer Stallberg“ (in der Nähe des Gashochbehälters) zirka 60 Kubikmeter Boden-/Bauschutt-/Asphaltgemisch auf einem privaten Wiesengrundstück abgekippt und unter Maschineneinsatz eingeebnet. Dabei handelt es sich um eine rechtswidrige Abfallablagerung, die als Ordnungswidrigkeit, wenn gefährliche Abfallstoffe nachgewiesen werden, sogar als Straftat zu ahnden ist. Der Schaden, der dadurch von bislang Unbekannten verursacht wurde, beläuft sich für das Aufnehmen, Abtransportieren und ordnungsgemäße Entsorgen auf zirka 10.000 Euro.

Wer hierzu etwas beobachtet hat, was mit der geschilderten Tat in Zusammenhang stehen könnte, wird gebeten, sich mit dem Landratsamt, Untere Abfallrechtsbehörde, Telefon: 07721/913-7329 oder mit der Polizei, Telefon: 07721/601-0 in Verbindung zu setzen.



Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde Mönchweiler / Obereschach

Pfarramt, Hindenburgstraße 23,
Telefon: 71017, Fax 962335
Frau Pfarrerin Iris Roland, Tel.: 07721/9447100
E-Mail: moenchweiler@kbz.ekiba.de

VERANSTALTUNGEN

Sonntag, 11.03.2018

10:00 Uhr Hauptgottesdienst in der Antionuskirche

Montag, 12.03.2018

18:30 Uhr Singkreis Chorprobe – ARCHE

Dienstag, 13.03.2018

14:30 Uhr Betreuungsgruppe Diakonie – ARCHE

Mittwoch, 14.03.2018

17:00 Uhr Konfirmandenunterricht – ARCHE

Donnerstag, 15.03.2018

15:00 Uhr Frauenkreis – ARCHE

Wenn Sie ein Gespräch wünschen, seelsorgerliche Begleitung möchten oder auch nur eine Frage haben, rufen Sie uns an oder vereinbaren einen Termin. Wir sind gerne für Sie da.

Öffnungszeiten des Pfarramtes:

Montag	10.00 - 11.30 Uhr
Dienstag	8.30 - 11.30 Uhr
Freitag	9.30 - 11.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

**Gemeinsame
Veranstaltungen**der katholischen und evangeli-
schen Kirchengemeinde**Katholische Kirchengemeinde
Mönchweiler****Kath. Pfarramt St. Ulrich mit Hl. Geist Mönchweiler
St.-Ulrichs-Weg 6, VS-Obereschach**

Unser Angebot an alle Frauen

Atempauseder Frauenabend
über Gott und die WeltNächster Termin:

Dienstag, 20. März 2018

MusiktankstelleDas wollen wir bieten:Gedanken, Anregungen, Gespräche-
Austausch über Themen, die uns Frauen
angehen und bewegenDie Möglichkeit, sich tatsächlich über Gott
und die Welt Gedanken zu machen

Kennenlernen anderer Frauen

Hier geht es los:Der Abend beginnt um **20:00 Uhr** im ev.
Gemeindehaus „**Arche**“ in Mönchweiler
und endet ca. um 21:30 Uhr.Wir laden Sie ein:Inge Schlenker, Sabine Götz, Christine
Schinko, Bettina Mischon, Irena MudrichNoch Fragen?

Tel. 2063790 (I.Schlenker)

Pfarrbüro 0 77 21 – 7 05 95**pfarramt-oe@kath-andereschach.de**

Pfarrsekretärin: Klara Scherzinger:

Bürozeiten:

dienstags 9 - 11 Uhr und donnerstags 16 – 18 Uhr

Seelsorger:Leitender Pfarrer in der Seelsorgeeinheit An der Eschach
Alexander Schleicher

E-Mail: alexander.schleicher@kath-andereschach.de

Telefon: 07728 - 2160002

Gemeindereferentin Sabine Preuß

E-Mail: sabine.preuss@kath-andereschach.de

Handy: 0176 81634050

Homepage: www.kath-andereschach.de

UNSERE GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN**Donnerstag, 08.03.2018****18.00 Rosenkranz****Samstag, 10.03.2018****18.00 Eucharistiefeier**Wir beten für Pater Norbert Schlegel, Hedwig
Hofbauer und Irmgard Wagner**Donnerstag, 15.03.2018****18.00 Rosenkranz****Samstag, 17.03.2018**

18.00 in Wb: Eucharistiefeier

Sonntag, 18.03.2018

10.30 in NE: Eucharistiefeier

Rosenkranzgebet in der Heilig-Geist-KircheAb Donnerstag 08. März wird in der Hl. Geist-Kirche in
Mönchweiler wöchentlich donnerstags um 18.00 Uhr der
Rosenkranz gebetet.

Zum Mitbeten sind Sie ganz herzlich eingeladen.

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

11



Unsere Termine:

Sonntag, 11.03.2018

10.00 Uhr Gottesdienst, parallel: Möwekids

Montag, 12.03.2018

19.00 Uhr Glaubensgrundkurs (Teil 6)

Mittwoch, 14.02.2018

09.30 Uhr Krabbelgruppe (0-3 Jahre)

17.00 Uhr Jungschar (9-12 Jahre)

19.00 Uhr Teeny (13-16 Jahre)

Freitag, 16.03.2018

17.00 Uhr Beginn Männerwochenende (bis 18.03.18)

Samstag, 17.02.2018

19.00 Uhr Jugendkreis „Connect“

Zu allen Gemeindeveranstaltungen und Gruppen sind Besucher und Gäste immer recht herzlich eingeladen. Wenn Sie Glaubens- oder Lebensfragen bewegen oder wenn Sie uns kennenlernen wollen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie.

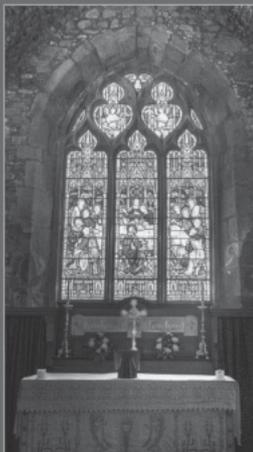
Kontakt:

Gemeindehaus Am Weiherdamm 2
Tel. Nr. 07721/ 62635
oder Harry Blank,
Gemeindepastor der EFG in Mönchweiler
Tel. Nr. 07721/9166901
pastorefgmoenchweiler@gmail.com
www.efg-mw.de

Organisationen/Verbände



Channel Islands – Frühling auf Jersey



Orte und Kirchen



Burgen und Häfen



Parks und Gärten



Klippen und Buchten



Guernsey

Eine Multivisionsschau - von und mit Manfred Harras

Donnerstag, 15. März 2018, 19:30 Uhr
Katholischer Gemeindesaal in Mönchweiler
Eintritt frei – Spenden erbeten



Vereinsnachrichten



Fußball-Club Mönchweiler

Skat- Dorfturnier

Am **17.03.2018** um **14.00 Uhr** veranstalten die Skatfreunde Mönchweiler im **Clubhaus des FCM** ihr offenes Skatturnier.

Bei diesem Turnier (gespielt nach den Skatregeln, d.h. ohne Kontra, Ramsch, usw.) besteht für Interessierte die Möglichkeit zu einem echten Leistungsvergleich, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass man evtl. in einer Runde auf den amtierenden Bürgermeister und/oder seinen Vorgänger treffen kann.

Jedermann und selbstverständlich auch Frau mit Spaß am Skatspiel sind hierzu herzlich eingeladen, wobei attraktive Preise Anreiz und Ansporn sein sollen.

Anfragen/Reservierungen sind unter 0157 51700781 möglich.



Deutsches Rotes Kreuz

Ortsverein Mönchweiler

Dankeschön

Ein ganz herzlicher Dank des Roten Kreuzes Mönchweiler gilt all denjenigen, die am vergangenen Dienstag zur Blutspendeaktion in die Alemannenhalle gekommen sind. Bei 120 erschienen Spendewilligen waren nur neun Rückstellungen aus gesundheitlichen oder anderen Gründen notwendig. 15 Spender kamen zum ersten Mal zur Blutspende.



Musikverein Mönchweiler

Der Musikverein Mönchweiler e.V. sammelt wieder.

Am **Samstag, 24. März 2018**, sammelt der Musikverein Mönchweiler Altmetall in der Gemeinde. Die entsprechenden Gegenstände sollten an diesem Morgen ab 7.30 Uhr für die Helfer des Musikvereins gut sichtbar bereit gestellt werden. Mitgenommen werden unter anderem Waschmaschinen, Wasserhähne, Badeöfen, Rohre, Stangen, Heizkessel, Heizkörper, Kohleöfen, Landmaschinen, Motoren, Autoteile, Waschkessel, Fahrräder, Autofelgen ohne Reifen, Badewannen aus Metall, Edelstahlspülen und Metallschrottabfälle aller Art. Bitte achten sie darauf, dass alle Behälter, Maschinen oder Geräte **leer** sind. Nicht mitgenommen werden Wäschetrockner, Kühlschränke, Reifen, Öltanks, Bildschirme und Sperrmüll. Größere Mengen sollten beim Musikverein Mönchweiler, Rolf

Förnbacher, Telefonnummer 07721/21578 oder Email Rolf.Foernbacher@gmx.de angemeldet werden. Wenn Sie beim Transport der Gegenstände Hilfe brauchen, melden Sie sich bitte ebenfalls unter der obengenannten Nummer.

Der Musikverein dankt den Bürgerinnen und Bürgern heute schon für ihre Unterstützung



Narrenzunft Mönchweiler

Stammtisch

Unser nächster Stammtisch findet am Freitag, den 09.03.2018 in der Pizzeria Bacco statt.

Gäste und Nichtmitglieder sind herzlich willkommen. Wir freuen uns auf euer kommen.

Die Vorstandschaft

LANGEWEILE? Wussten Sie...

... dass Sie auf www.primo-stockach.de umfangreiche Veranstaltungstipps der Heimatblätter auch ONLINE lesen können?



Radsportverein Mönchweiler

Tagesordnung und Einladung zur Jahreshauptversammlung 2018

Die Versammlung findet am **Freitag, 09.03.2018 um 19.30 h im Gasthaus Adler Mönchweiler** statt.

Hierzu sind alle Mitglieder und Gäste herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Protokoll der Mitgliederversammlung 2017 durch den Schriftführer
5. Jahresberichte
 - des Vorsitzenden
 - der Kassiererin
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Aussprache zu den Berichten
8. Wahl eines Versammlungsleiters für die Entlastung des Vorstands
9. Entlastung des Vorstands
10. Neuwahlen / Bestätigung im Amt

Zu wählen sind:

- Vorsitzender und sein Stellvertreter
 - Schriftführer
 - Pressewart (Betreuung der Homepage)
 - Beiräte
 - 1 Kassenprüfer
- Alle bisherigen Amtsinhaber bis auf den Pressewart stellen sich zur Wiederwahl
11. Sport und Veranstaltungsprogramm 2018, Beratung und Beschlussfassung.
 12. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Gemäß § 9 Ziffer 4 der Vereinssatzung kann jedes stimmberechtigte Mitglied bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung stellen.

Stimmberechtigt sind nach § 7 Ziffer 2 der Satzung nur Mitglieder die über 16 Jahre alt sind.

Hartmut Capteina
Vorsitzender



Schwarzwaldverein Mönchweiler

Wanderung zum Breitbrunnen mit Mittagessen

am Sonntag, 11.03.2018

Treffpunkt mit Wanderführerin Elke Bösing ist um 10.00 Uhr am Vereinsheim.

Länge oder Wanderzeit nach Wetterlage.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am Freitag, 16. März 2018 um 19:30.00 Uhr
im Vereinsheim, Am Kirchplatz 3

Tagesordnung

- Begrüßung
- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht der Kassiererin
- Bericht der Kassenprüfer
- Bericht des Wanderwarts
- Bericht des Wegewarts
- Aussprache und Entlastung des Vorstandes

Wahlen: 2. Vorsitzende/r
Kassiererin
Wanderwart/in
Wegewart/in
Kassenprüfer/innen
Beisitzer/innen

- Ehrung langjähriger Mitglieder
- Wünsche und Anträge

Anträge zur Tagesordnung sind bis 09.03.18 beim Vorstand abzugeben.

Mitglieder, Gemeinderäte und alle interessierten Mitbürger und Mitbürgerinnen sind herzlich eingeladen.

Im Namen der Vorstandschaft
Dietmar Eberhard



**Turnverein Mönchweiler****GENERATIONENBRÜCKE**
MönchweilerLiebe Kinder,
Liebe Eltern....Am Sonntag den, **11.03.2018** findet unser alljährliches**TVM Schaufenster**

statt. Unsere Übungsleiter haben für diesen Nachmittag einen tollen Kletter und Geräteparkour aufgebaut, damit die Kinder zeigen können, was sie können.

Beginn 14.30 Uhr

Dazu möchten wir alle Eltern, Oma's und Opa's sowie die gesamte Bevölkerung von Mönchweiler einladen. Lassen Sie sich überraschen, von der Vielfalt und der Begeisterung der Kinder. Machen Sie Ihren Kindern eine Freude und lassen Sie sich anstecken von der Lebendigkeit und Fröhlichkeit.

Wir bieten Kaffee und Kuchen und einiges mehr an.

Ihr Turnverein Mönchweiler**Gemeinsames Handarbeiten**
im LÖWEN-Café**gemütlich und produktiv****Nächste Termine:**am 15.03.2018 um 14.30 Uhr
der darauf folgende Termin noch offen**vorübergehend im Wohnpark****Chabeuilstr. 1/1****Annerose Häslar**

Tel. 07721/916 0606, mobil 0173 7523 253

E-mail Adresse haeslera@gmx.de

Die GENERATIONENBRÜCKE wünscht Ihnen viel Vergnügen!



Danksagung

Es ist schwer, einen geliebten Menschen zu verlieren. Aber es ist gut zu wissen, wie viele sie gern hatten. In den schweren Stunden durften wir erfahren, wieviel Freundschaft und Zuneigung ihr entgegengebracht wurden.



**Annette
Tancetti**

Besonders danken wir

- Herrn Dr. med. Joachim Aust & dem Team der ambulanten Palliativversorgung (SAPV) für die sehr gute medizinische Versorgung und für die Herzlichkeit und Wärme über die ganze schwere Zeit,
- dem Hausarzt Herrn Dr. med. Gerhard Panis und Frau Michaela Lotis, die uns während ihrer langen Krankheit medizinisch sowie mental unterstützt haben,
- dem Team der Wohngruppe 2 und 3 vom Alpenland Pflege- und Altenheim am Kaiserring,
- an alle Freunde und Nachbarn, die unsere Mutter und Familie über vier Jahre begleitet haben,
- Frau Pfarrerin Iris Roland und der Bestatterin Cordula Schwarzwälder mit ihrem Team für die vielseitige Unterstützung.

Mönchweiler, im März 2018

Im Namen aller Angehörigen
Alberto Tancetti mit Familie

DANKSAGUNG

STATT KARTEN

In den schweren Stunden des Abschieds durften wir erfahren, wie viel Wertschätzung, Freundschaft und Sympathie meinem lieben Mann, unserem guten Vater, Schwiegervater und Opa

Rolf Brugger

entgegengebracht wurde. Wir sagen ein herzliches Danke für die tröstenden Worte, die zahlreichen Blumen und Geldspenden, den Nachruf und allen, die ihm die letzte Ehre erwiesen haben.

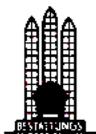
Besonderen Dank:

- Herrn Pastor Bleile für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier,
- Roswitha, Günter und Bernd für die ergreifenden Worte,
- der Abordnung der Stadt- und Bürgerwehrmusik Villingen sowie dem Organisten für die musikalische Umrahmung,
- dem Team der Palliativstation des Schwarzwald-Baar-Klinikums für die liebevolle Pflege,
- der Bestatterin Cordula Schwarzwälder für die vielseitige Hilfe und Unterstützung.

Mönchweiler, im März 2018

Im Namen aller Angehörigen
Annette Brugger

- BUNDLE -
BESTATTUNGS - INSTITUT
VILLINGEN GMBH
Telefon 07721/908875
www.bundle-bestattungen.de
Seit 1962 der Bestatter Ihres Vertrauens



2-3 Zimmer Wohnung gesucht

Älteres, ruhiges und zuverlässiges Ehepaar sucht altersgerechte 2-3 Zimmer Wohnung zur Miete.

Tel. 0171 418 49 48

NICHT VERPASSEN! ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR DIE AUSGABE MÖNCHWEILER:

dienstags um 09:00 Uhr an anzeigen@primo-stockach.de

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen muss Ihr Anzeigenauftrag spätestens **donnerstags in der Vorwoche um 9 Uhr** im Primo Verlag eingehen.



**Reisebüro
MEERSBURG**
primo LESERREISEN



AUFUNDWEG ZU
DEN SCHÖNSTEN
ZIELEN DER WELT!

P
inklusive



RHODOS

DIE INSEL DER KREUZRITTER

AB/BIS FRIEDRICHSHAFEN: 02.10. - 09.10.18

ab € 899,- pro Person

Hotel Lindos Royal 4**** mit Halbpension
auf Wunsch Haustürservice · großes Ausflugspaket
sowie Schiffsausflug auf die Insel Symi zubuchbar



IM BANN DER GÖTTER! Sagenhaft, ja geradezu göttlich – und das im buchstäblichen Sinn des Wortes – präsentiert sich die Ägäis. Rhodos ist die viertgrößte Insel von Griechenland und die Hauptinsel der Dodekanes. Kreuzritter, Venezianer, Genuesen sowie Türken haben überall ihre Spuren hinterlassen. Hier werden Sie mit uns auf Schritt und Tritt altes griechisches Kulturgut finden. Dazu zählen unter anderem die **Akropolis von Lindos** oder die **mittelalterliche Altstadt von Rhodos-Stadt**, die zum **UNESCO-Weltkulturerbe** gehört.

Genießen Sie die vielfältige Flora und Fauna, wunderschöne Strände und ursprüngliche Gebirgslandschaften. **Lernen Sie mit uns die abwechslungsreiche Insel mit fast 300 Sonnentagen im Jahr kennen.** Wir schlendern mit Ihnen durch verwinkelte Gassen malerische Städtchen und genießen die Gastfreundschaft, die hier besonders großgeschrieben wird und Ihre Reise unvergesslich werden lässt. **Kommen Sie mit uns mit!**



Bitte senden Sie mir nähere Infos zur Reise: Griechenland – Rhodos

Vor- und Zuname:

Straße/Hausnr.:

PLZ/Wohnort:

Telefon tagsüber:

Bitte gleich per Post oder Telefax einsenden an:
PRIMO-Reisebüro · Daisendorferstr. 34 · 88709 Meersburg
Telefon: 075 32 / 80 01 - 0 · Telefax: 075 32 / 80 01 - 22
E-Mail info@aufundweg.net · Internet: www.aufundweg.net

DANKSAGUNG



Es ist schwer, einen geliebten Menschen zu verlieren, aber es ist tröstend zu erfahren, wie viel Liebe, Freundschaft und Achtung ihm entgegengebracht wurde.

Danke allen, die sich mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme in so vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten.

Ein besonderer Dank gilt dem Pflegeheim St. Lioba, seinem Hausarzt Dr. Panis und der Bestatterin Cordula Schwarzwälder mit ihrem Team für die liebevolle Unterstützung.

**Jakob
Etzkorn**

† 17.02.2018

Mönchweiler, im März 2018

Im Namen aller Angehörigen
Familien Kalka, Hirt, Etzkorn, Koch

Kl. Wohnung oder Zimmer gesucht

von leitendem Angestellten in Mönchweiler oder naher Umgebung, ab Mai 2018 • Tel. 0160 - 183 18 12

2-Zimmer-Erdgeschoss-Wohnung

in Mönchweiler zu mieten gesucht.
Telefon 0179 - 1 31 06 89

Scout
Macht Kinderglücklich

fresh und cool
leicht und flexibel
für Kids



brilleant.de



Sehtest

Termine online



brilleant.de
Termine online

Friedrichstr. 11
Königsfeld
07725 - 917222
Mo. - Fr.
09.00 - 13.00 Uhr
14.30 - 18.30 Uhr
Sa.
09.00 - 13.00 Uhr

Rottweiler Str. 3
Niedereschach
07728 - 919818
Di. - Fr.
09.00 - 13.00 Uhr
14.30 - 18.30 Uhr
Sa.
09.00 - 13.00 Uhr

Sehen ist Zukunft

KINDER
SEHCHECK
WOCHE

ab sofort bis
31. März 2018



www.brilleant.de



in VS-Schwenningen

Muslen - Hockenplatz

Sonntag 18.03.2018

mit verkaufsoffenem Sonntag

- einkaufen
 - bummeln
 - erleben
- von 11.00-18.00 Uhr

Villingen-Schwenningen

HOTEL AM STADTGARTEN

Unser Haus ist ein idealer Ausgangspunkt für Ihren Aufenthalt am Bodensee, da es im Herzen der Stadt Radolfzell liegt, direkt am Stadtgarten und nur 5 Gehminuten vom See und Bahnhof entfernt ist.



Höllturmpassage 2 • 78315 Radolfzell am Bodensee
Tel. 07732/92 46-0 • Mail: info@hotel-am-stadtgarten.de
www.hotel-am-stadtgarten.de

Staufen darf nicht zerbrechen!

staufenstiftung.de

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen

identis.de

**Infotag am
Samstag, 17. März 2018, 10 Uhr**

Nach der MITTLEREN REIFE zum ABITUR

Tel: 07725 - 93 81 60

- Sozialwissenschaftliches Gymnasium (SGG - Profil Soziales)
- Wirtschaftswissenschaftliches (WG) Gymnasium

NEU AM WG:
UNTERRICHT IN SAP-
UNTERNEHMENS-
SOFTWARE

Der andere Weg zur MITTLEREN REIFE

Tel: 07725 - 93 81 70

- Berufsfachschule
Hauswirtschaft und Ernährung
- Berufsfachschule Wirtschaft

LERNBEGLEITUNG
MÖGLICH!

- Bei uns findest Du:
- verlässliche Lehrer
 - kompetente Unterstützung
 - eine positive und einladende Atmosphäre
 - Mathe-Förderkurs an den beruflichen Gymnasien

78126 Königsfeld
im Schwarzwald
Mönchweilerstraße 5

**ZINZENDORF
SCHULEN**
Der individuelle Weg zum Ziel



Staatlich anerkannte
Schulen mit Internat
Kirchliche Trägerschaft
der Herrnhuter
Brüdergemeine

WWW.ZINZENDORFSCHULEN.DE



FBW FERTIGBAU WOCHNER

Ein Unternehmen der VOGEL-Bau Gruppe



07427 77- 416

www.wochner-massivhaus.de

Unsere Weiterempfehlungsrate liegt seit
Jahrzehnten konstant bei nahezu 100 %.

Musterhäuser bei Rottweil und bei Rust.

FÜR SIE IN DONAUESCHINGEN:

GRÜTER

GLAS- UND FENSTERBAU

Mühlenstraße 8 • 78166 Donaueschingen
Tel.: 0771- 929 48 355 • Fax: 0771- 929 48 356
beratung@grueter-glas.de • www.grueter-glas.de

ICH FREUE MICH AUF IHREN ANRUF!
Ihr Manfred Grüter

PRIMO SONDERSEITEN

STARKE THEMEN | IDEALES WERBE-UMFELD



PRIMO
Verlag | Druck | Service

FRAGEN ZU DEN THEMEN SPEZIAL?

Telefon: 07771 9317-100 | Telefax: 07771 9317-105
E-Mail: sonderseiten@primo-stockach.de